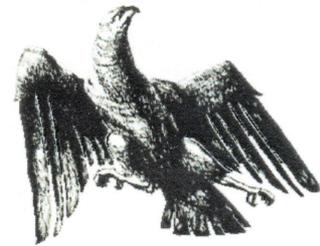


Staatsvertrag

zwischen



Bundesstaat Baden

Freistaat Preußen

Nach der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 im Verfassungsstand vom 30. November 1920 in der Funktion des *persistens obceptor* zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 wird zwischen dem

Freistaat Preußen,

vertreten durch die legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaat Preußen

Bereich äußere Angelegenheiten, die Frau Uda Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c f

und dem sich gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht i.V.m. der Verfassung des Deutschen Reichs in Reorganisation befindenden

Bundesstaat Baden,

vertreten durch den legitimierten Vertreter der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden

Bereich äußere Angelegenheiten, der Mann Carl Andreas a.d.F. W i l h e l m

folgender Staatsvertrag geschlossen:

Zur Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung als unabhängige, souveräne Staaten, in den Staatsgrenzen im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs (1914) und als Völkerrechtssubjekte gemäß der Genfer Konventionen als Teil des humanitären Völkerrechts i.V.m. den Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RWB. 1910 S. 107) auf der Grundlage der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (2. Deutsches Reich).

Artikel 1

Beide Staaten verpflichten sich, im friedlichen Miteinander die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit gemäß des Rechtsstandes 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs gegenseitig als Staatsgebiete zu achten.

Artikel 2

Beide Staaten verpflichten sich, im gegenseitigem Miteinander die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit zu respektieren und zu achten, soweit sie der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs nicht entgegensteht.

Artikel 3

Für die Gliedstaaten des Deutschen Reichs besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Staatsangehörige eines jeden Glied-/Bundesstaats in jedem anderen Glied-/Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsrechtes und zum Genuße aller sonstigen staatlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist, gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs 16. April 1871 Art. 3.

Artikel 4

Beide Staaten werden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter der Staatshoheit des Freistaat Preußen und des Bundesstaats Baden lebenden Staatsangehörigen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte, der Rechte aus den jeweiligen Verfassungen der Vertragsparteien und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung sowie der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Artikel 5

Gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 gilt das Verbot aller Gesetze des 3. Reichs und damit die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit des 2. Deutschen Reichs.

Beide Staaten werden die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Gesetzgebung und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf ihren staatshoheitlichen Territorien vollenden.

Beide Staaten werden auch die Bemühungen fortsetzen, auf dem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nationalsozialismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die oben genannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden und um alle nationalsozialistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda zu verhindern.

Beide Staaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als

auch alle anderen Organisationen, welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

Artikel 6

Beide Staaten verpflichten sich, gemeinsam im Staatenbund des Deutschen Reichs im Verfassungsstand 16. April 1871 und Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und der Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 mit dem Verfassungsstand vom 30. November 1920 den Frieden zu halten und gemeinsam die Friedensverträge durch das Präsidium des seit dem 03. Oktober 2015 wieder handlungsfähigen und sich gemäß Völkervertragsrecht in Reorganisation befindenden 2. Deutschen Reichs und durch die administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich gegenüber allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen / United Nations einzufordern.

Artikel 7

Ratifizierung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch den Freistaat Preußen einerseits und den Glied-/Bundesstaat Baden andererseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden bei der jeweils anderen Vertragspartei hinterlegt..

Zu Urkund dessen haben die unterzeichnenden Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Gegeben zu Birkenfeld am 03. September 2016

Adla Conalia a.d.T. Reichle

Hans Franz Deble a.d.T. Surdack



Paul Konrad a.d.T. W. Müller

